

**Weiterbildungstage SAV**  
**17. September 2016 / Triathlon**

**Bau-, Planungs- und Umweltrecht**

Alexander Rey





## **TEIL I**

# **GESETZESÄNDERUNGEN**

## *Aktuelle Gesetzesänderungen*

**Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen**  
vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600); in Kraft  
seit 1. Januar 2016 (vormals Technische Verordnung über Abfälle TVA)

### ***Die wichtigsten Änderungen:***

- Reduzierte Mindestgrössen (Art. 37 VVEA)
- Bewilligungspflicht für einzelne Kompartimente (Art. 38 VVEA)
- Beschränkung Betriebsbewilligung auf max. 5 Jahre (Art. 40 VVEA)
- Bewilligung Abschlussprojekte (Art. 40 VVEA)
- Nachsorge dauert grundsätzlich 50 Jahre (Art. 43 VVEA). Der Deponieinhaber muss während der gesamten Nachsorgephase dafür sorgen, dass die Anforderungen erfüllt sind

## Aktuelle Gesetzesänderungen

### Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen

➤ Deponietypen in der Übersicht

Inertstoff-deponie TVA		Reststoff-deponie TVA	Reaktor-deponie TVA	
Unverschmutztes Aushubmaterial ( <b>neu</b> )	Übrige Inertstoffe	Reststoffe	Schlacke ( <b>neu</b> )	Übrige Reaktorstoffe
VVEA Typ A	VVEA Typ B	VVEA Typ C	VVEA Typ D	VVEA Typ E
> 50'000 m <sup>3</sup>	> 100'000 m <sup>3</sup>	> 100'000 m <sup>3</sup>	> 300'000 m <sup>3</sup>	> 300'000 m <sup>3</sup>
Abfälle gemäss A 5 Ziff. 1	Abfälle gemäss A 5 Ziff. 2	Abfälle gemäss A 5 Ziff. 3	Abfälle gemäss A 5 Ziff. 4	Abfälle gemäss A 5 Ziff. 5

Quelle VBSA/ASED/ASIR

## *Aktuelle Gesetzesänderungen*

### **Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen**

#### **Art. 16 VVEA Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen**

- Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen in Baubewilligungsverfahren, wenn
  - mehr als 200 m<sup>3</sup> Bauabfälle anfallen bzw.
  - Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen (etwa PCB, PAK, Blei, Asbest) anfallen
- Behörde kann Entsorgungsnachweis verlangen

#### **Art. 17 VVEA Trennung von Bauabfällen**

- Stark erweiterte Trennungspflichten

#### **Art. 19 VVEA Aushub- und Ausbruchmaterial**

- Verwertung von „T-Material“ (max. 5% mineralischer Bauschutt) gemäss alter Bezeichnung) auf mit *Abfällen belasteten Standorte* vor Ort
- Verwertung vor Ort von Aushub mit „Typ-B-Qualität“ (vormals „Inertstoff-Qualität“) im Rahmen einer Sanierung einer *Altlast*

## *Aktuelle Gesetzesänderungen*

### **Vernehmlassungen seit 24. Mai 2016**

- **Gewässerschutzverordnung** (GSchV, SR 814.201) (Inkrafttreten allenfalls 1. Januar 2017)
  - Mehr Spielraum bei der Definition und Nutzung des **Fliessgewässerraums** (bei speziellen topographischen Verhältnissen; Verzicht bei „sehr kleinen“ Gewässern; Regelung der extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums; Schliessung von Baulücken ausserhalb dicht überbauter Grundstück; Ausnahmen für Kleinanlagen; Ausnahmen für Streifen entlang von Strassen)
  - Präzisierung der Verpflichtung zur Kompensation von Fruchtfolgeflächen.



## **TEIL II**

# **BUNDESGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG**

# Rechtsprechung Umweltrecht

## **BGE 142 II 100 – Lüftungsfensterpraxis vom 16. März 2016**

- **„Lüftungsfensterpraxis“**: Es genügt, wenn die Immissionsgrenzwerte der Lärmschutz-Verordnung (LSV) an mindestens **einem** Fenster pro lärmempfindlichem Raum eingehalten werden, das zum Lüften geeignet ist.
- Für den Fall, dass die Immissionsgrenzwerte überschritten sind, präzisiert Art. 31 Abs. 1 LSV (-> vgl. Art. 22 Abs. 1 USG), dass *Neubauten nur bewilligt werden dürfen, wenn diese Werte eingehalten werden können*:
  - durch die Anordnung der lärmempfindlichen Räume auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes; oder
  - durch bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen.
- Bei Gebäuden werden Lärmimmissionen in der Mitte der offenen Fenster lärmempfindlicher Räume ermittelt (Art. 39 Abs. 1 LSV).



# Rechtsprechung Umweltrecht

## BGE 142 II 100 – Lüftungsfensterpraxis

- **„Lüftungsfensterpraxis“**: Es genügt, wenn die Immissionsgrenzwerte an mindestens **einem** Fenster pro lärmempfindlichem Raum eingehalten werden, das zum Lüften geeignet ist.
  - *Rund die Hälfte der Kantone* erteilte in Anwendung dieser Praxis eine ordentliche Baubewilligung.
  - Andere Kantone erteilen in derartigen Fällen gegebenenfalls eine *Ausnahmebewilligung*.
  - Das *BGer* hat sich zu dieser Praxis bisher noch nicht direkt geäußert.

# Rechtsprechung Umweltrecht

## BGE 142 II 100 – Lüftungsfensterpraxis

- Reicht in lärmbelasteten Gebieten die Messung an dem am wenigsten exponierten «Lüftungsfenster» jedes lärmempfindlichen Raums?
  - *Umweltrechtlicher Schutzgedanke*: Abstellung auf das am stärksten und nicht auf das am wenigsten exponierte Fenster. Was hindert die Bewohner, mittels des „lauten“ Fensters zu lüften und sich gesundheitlich schädlichen Immissionen auszusetzen?
  - *Art. 31 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 LSV*: Wille des Gesetzgebers, dem Gesundheitsschutz gegenüber dem Interesse an der zonenkonformen Nutzung den Vorrang einzuräumen.
  - *Zweckgedanke von Art. 39 Abs. 1 LSV*: Die Lüftungsfensterpraxis führt zur Aushöhlung des vom Gesetzgeber gewollten Gesundheitsschutzes. Schützt nicht nur „Fenster“, sondern indirekt auch Balkone und Vorgärten.

# Rechtsprechung Umweltrecht

## BGE 142 II 100 – Lüftungsfensterpraxis

- Zielkonflikte zwischen dem Lärmschutz und der raumplanerisch gebotenen Siedlungsverdichtung können bestehen.
  - Dem wichtigen Anliegen der Raumplanung kann auf dem Weg der Ausnahmebewilligung Rechnung getragen werden (vgl. Art. 31 Abs. 2 LSV „*überwiegendes Interesse*“ an Erstellung des Gebäudes).

### Fazit:

Art. 22 USG; Art. 31 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1 LSV verlangen, dass die *Immissionsgrenzwerte an allen Fenstern lärmempfindlicher Räume eingehalten* werden.

In Zukunft werden vermehrt Ausnahmen gewährt werden müssen, jedenfalls in Bereichen mit **erheblichen (überwiegenden) raumplanerischen Interessen** an Wohnnutzung (vgl. dazu ZUP, Nr. 85, Juli 2016, S. 5 ff.; TEC21 36/2016, S. 30 ff.; VLP-ASPAN, Inforum September 2016, S. 14)

## Rechtsprechung Umweltrecht

**1C\_418/2015 – Kostenverteilung nach USG vom 25. April 2016 (Publikation vorgesehen)**



*Ausgangslage:*

1965 – ca. 1975: **Unternehmen B** deponiert Abfälle auf dem **Grundstück von A** – im vertraglichen Einvernehmen mit A

1969: nachträgliche Bewilligung der Mülldeponie

1981: A verstirbt; das Grundstück geht durch Erbgang auf seine drei Söhne über

1992/97: Veräußerung des Grundstücks an Vater der **aktuellen Eigentümerin C** (*Erwerb von Mutter nach Tod Vater*)

2012: Abschluss historische Untersuchung des Standorts

2013: Erlass Kostenverteilungsverfügung durch das BVU/AG:

- 75 % Unternehmen B (Verhaltensstörerin)
- 25 % früherer Eigentümer A (Verhaltensstörer) bzw. 8.33 % je Söhne von A
- 0 % Standortinhaberin C

# Rechtsprechung Umweltrecht

## 1C\_418/2015 – Kostenverteilung nach USG

*Rechtliches:*

➤ Art. 32d USG :

- <sup>1</sup> Der Verursacher trägt die Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte.
- <sup>2</sup> **Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Massnahmen durch sein Verhalten verursacht hat. Wer lediglich als Inhaber des Standortes beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte.**
- <sup>3</sup> Das zuständige Gemeinwesen trägt den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

[...]

# Rechtsprechung Umweltrecht

## 1C\_418/2015 – Kostenverteilung nach USG

- **Unternehmen B = Verhaltensstörerin (unbestritten)**
- **Früherer Eigentümer A?**
  - BGer: Ein Grundeigentümer, welcher sein Grundstück dem Deponiebetreiber zur Nutzung zur Verfügung stellt, gilt als Verhaltensstörer, wenn er am *Gewinn der Deponie beteiligt* ist (vgl. BGE 139 II 106, E. 5).
  - Mit dem *zur Verfügung stellen seines Grundstücks gegen Entgelt* hat A eine unmittelbar zurechenbare Verhaltensursache für die Umweltgefährdung (Wissen um potenziell umweltgefährdende Nutzung der Deponie) gesetzt.
  - Die nachträgliche Bewilligung ändert an Verantwortlichkeit für den polizeiwidrigen Zustand nichts. Das *Verursacherprinzip erfasst auch gesetzlich zulässige Umweltbeeinträchtigungen*.
  - **A ist als Verhaltensverursacher zu qualifizieren.**

# Rechtsprechung Umweltrecht

## 1C\_418/2015 – Kostenverteilung nach USG

### ➤ Aktuelle Eigentümerin C?

- Ein Standortinhaber kann sich nur auf eine Unkenntnis der Belastung berufen, wenn ihm *keine Anhaltspunkte bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen*, aufgrund derer nach der Verkehrsanschauung mit der Möglichkeit einer Belastung zu rechnen war:
  - Nutzungsplan, Grundbuch, KbS, tatsächliche Nutzung durch Rechtsvorgänger, sonstige Umstände
  - Vorliegend: Ab 1975 äusserlich nicht mehr erkennbar, wohl aber Eintrag im (behördeninternen) Altlasten-Verdachtsflächenkataster
- Abzustellen ist auf den *Zeitpunkt des Grundstückserwerbs*.
- Für C bestand im Erwerbszeitpunkt keine Veranlassung zu weiteren Abklärungen. Auch wenn sie aus der Sanierung einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen sollte, steht dies einer Kostenbefreiung nicht entgegen. Ein allfälliger finanzieller Vorteil aus der Sanierung ist erst relevant, wenn der Sorgfaltsbeweis misslingt.
- **C trägt als Standortinhaberin keine Kosten.**

# Rechtsprechung Umweltrecht

## 1C\_418/2015 – Kostenverteilung nach USG

- **Prozentuale Kostenaufteilung zwischen den Verhaltensstörern B und A gemäss BGer korrekt (75:25)**
- **Übergang des Kostenanteils von A kraft Erbfolge auf seine drei Söhne?**
  - BGer: Übergehen kann nicht die Verhaltensverursachereigenschaft, wohl aber die **Schulden insbesondere solche öffentlich-rechtlicher Natur**
  - **Voraussetzungen:**
    1. Zum Zeitpunkt des Erbgangs muss eine *rechtliche Grundlage für eine **Sanierungs- und Kostentragungspflicht*** bestanden haben.
    2. Die Erben müssen die Möglichkeit gehabt haben, das Erbe auszuschlagen oder unter öffentlichem Inventar anzunehmen, was die **Vorhersehbarkeit einer Sanierungspflicht** bedingt (Möglichkeit einer Kostenverteilungsverfügung!).
  - **Zu 1. Rechtliche Grundlage:** Mit dem **Art. 8 aGSchG** 1971 bestand 1981 eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Überwälzung von Kosten im Zusammenhang mit behördlichen Ersatzvornahmen (sofern Gewässer betroffen sind).



# Rechtsprechung Umweltrecht

## 1C\_418/2015 – Kostenverteilung nach USG

- **Zu 2. Vorhersehbarkeit Sanierungspflicht: Erben** (geb. 1935, 1936, 1943) wussten um Deponie (1965-1975)
- Aufgrund der *nachträglichen Bewilligung* der Deponie im Jahre 1969 bestand für die Erben zum Zeitpunkt des Erbgangs im Jahre 1981 *keine Veranlassung zu weiteren Abklärungen* über mögliche künftige Umweltbelastungen, da die Bewilligungsbehörde davon ausging, dass keine Umweltbeeinträchtigung bestehe. Auf diese Einschätzung durften die Erben sich verlassen.
- Da die *spätere Sanierungspflicht zu diesem Zeitpunkt nicht vorhersehbar* war, hatten die Erben auch keinen Anlass, das Erbe auszuschlagen oder unter öffentlichen Inventar anzunehmen.
- *Der Kostenanteil von 25 % ist damit nicht auf die Beschwerdeführer (Erben Verursacher A) übergegangen.*
- Gemäss Art. 32d Abs. 3 USG haftet der Staat (Kanton/Gemeinde) für jenen Anteil eines Verhaltensstörers, der nicht ermittelt werden kann, nicht mehr existiert oder zahlungsunfähig ist. Gleiches gilt, wenn ein Verhaltensstörer zwar bekannt ist, aber infolge Fehlens einer Rechtsnachfolge nicht mehr existiert.